

AMTSBLATT

für das Amt Beetzsee

Beetzsee, den 02. Mai 2010

Jahrgang 17

Nummer 05/2010

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Beschlussempfehlungen des Ortsbeirates Briest der Stadt Havelsee vom 23.3.2010 2
- Beschlussempfehlungen der Ortsbeiräte Fohrde, Hohenferchesar, Marzahne, Pritzerbe und Briest der Stadt Havelsee vom 25.3.2010 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Havelsee vom 25.3.2010 3
- Haushaltssatzung der Stadt Havelsee für 2010 mit Bekanntmachungsanordnung 4
- Bekanntmachungen des Amtes:
 - Aufhebung des kommunalen Friedhofs im Gemeindeteil Tieckow der Stadt Havelsee 5
 - Offenlegung von Bodenrichtwerten 5
- Bekanntmachungen des Eigenbetriebes der Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung
 - Betriebssatzung 6
 - Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit Bekanntmachungsanordnung 8
 - Beschlüsse zum Jahresabschluss 2007 8
- Bekanntmachung der Stadt Havelsee über den Beschluss des Bebauungsplans „Solarkraftwerk Briest“ (zuvor genannt „Solarpark Briest“) der Stadt Havelsee 9

– Ende des amtlichen Teiles –

Nichtamtlicher Teil

- Informationen des Amtes:
 - Schließung der Amtsverwaltung am 14.5.2010 10
 - Gratulation von älteren Bürgern (ab 80. Geburtstag) der Stadt Havelsee 10
 - Sozialarbeiterin in den Grundschulen Radewege und Pritzerbe 10
- Die LAG Fläming-Havel informiert zum Förderprogramm für mehr Beschäftigung 10
- Altersjubiläen vom 10.5. bis 6.6.2010 11
- Öffnungszeiten des Amtes 12
- Sprechstunden der Schiedsstelle und der Revierpolizei 13

– Ende des nichtamtlichen Teiles –

Anzeigen

Impressum: Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Amt Beetzsee, Brielow, Amtsdirektorin, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee
Telefon: 03381 7999-0, Telefax: 03381 7999-40

Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:
Druckerei Lauterberg, Nauener Straße 4, 14669 Ketzin, Telefon: 033233 / 85 60, Fax: 033233 / 85 64

Das Amtsblatt erscheint mit einer Auflage von 4.000 Exemplaren. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren auf Bestellung versandt werden. Des Weiteren ist das Amtsblatt zu den Geschäftszeiten im Amt Beetzsee, Brielow, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee kostenlos erhältlich.

Beschlussempfehlungen des Ortsbeirates Briest

Der Ortsbeirat hat in seiner Sitzung am 23.3.2010 sein Anhörungsrecht wahrgenommen und der Stadtverordnetenversammlung Havelsee folgende Beschlussfassungen empfohlen:

Beschlussempfehlung-Nr. 2

1. Die während der erneuten Beteiligung der von der Änderung des Entwurfs betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß dem von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungsprotokoll (Stand 26.02.2010) abgewogen.
2. Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschlussempfehlung-Nr. 3

1. Auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses wird der Bebauungsplan „Solarkraftwerk Briest“ (zuvor genannt „Solarpark Briest“) der Stadt Havelsee mit der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
2. Die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
3. Das Amt Beetzsee wird beauftragt, nach Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark und deren ortsüblicher Bekanntmachung, den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Beschlussempfehlung-Nr. 4

1. Der Antrag von Herrn Jörg Zemke auf Straßenneubenennung „Zemkeweg“ wird abgelehnt.
2. Dem Antrag von Herrn Jörg Zemke auf Aufhebung der Straßenbezeichnung „Am Schafstall“ wird stattgegeben.
3. Für den Gewerbebetrieb von Herrn Jörg Zemke ist die Hausnummer „Ziegelei 3a“ zu vergeben.

Beschlussempfehlungen der Ortsbeiräte Fohrde, Hohenferchesar, Marzahne, Pritzerbe und Briest

Die Ortsbeiräte haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 25.3.2010 ihr Anhörungsrecht wahrgenommen und der Stadtverordnetenversammlung Havelsee folgende Beschlussfassungen empfohlen:

Ortsbeirat **Fohrde** - Beschlussempfehlung-Nr. 1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Havelsee für das Haushaltsjahr 2010 mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen.

Ortsbeirat **Hohenferchesar** - Beschlussempfehlung-Nr. 1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Havelsee für das Haushaltsjahr 2010 mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen.

Ortsbeirat **Marzahne** - Beschlussempfehlung-Nr. 1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Havelsee für das Haushaltsjahr 2010 mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen.

Ortsbeirat **Pritzerbe** - Beschlussempfehlung-Nr. 4

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Havelsee für das Haushaltsjahr 2010 mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen.

Ortsbeirat **Briest** - Beschlussempfehlung-Nr. 5

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Havelsee für das Haushaltsjahr 2010 mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Havelsee

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.3.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss-Nr. 12** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzungsvereinbarung zum städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Havelsee und der Q-Cells International GmbH Bitterfeld-Wolfen zur Umsetzung des Vorhabens „Solarkraftwerk Briest“.
Die Amtsdirektorin wird beauftragt den Vertrag abzuschließen.
- Beschluss-Nr. 13** 1. Die während der erneuten Beteiligung der von der Änderung des Entwurfs betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß dem von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungsprotokoll (Stand 26.02.2010) abgewogen.
2. Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- Beschluss-Nr. 14** 1. Auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses wird der Bebauungsplan „Solarkraftwerk Briest“ (zuvor genannt „Solarpark Briest“) der Stadt Havelsee mit der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
2. Die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
3. Das Amt Beetzsee wird beauftragt, nach Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark und deren ortsüblicher Bekanntmachung, den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.
- Beschluss-Nr. 15** Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes der Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung mit einem Jahresgewinn von 63.851,78 € fest. Dieser wird zur Rückstellung für Investitionen im Jahre 2011 verwendet.
- Beschluss-Nr. 16** Die Stadtverordnetenversammlung erteilt der Amtsdirektorin für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung für den Eigenbetrieb der Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung.
- Beschluss-Nr. 17** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 des Eigenbetriebes der Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung.
- Beschluss-Nr. 18** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung.
- Beschluss-Nr. 19** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung für das Haushaltsjahr 2010 mit folgenden Festsetzungen:
- | | |
|---|--------------|
| a) Erfolgsplan | |
| Erträge | 761.585 € |
| Aufwendungen | 655.175 € |
| Jahresgewinn | 106.410 € |
| b) Finanzplan | |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit | 181.385 € |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit | ./ 371.050 € |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit | ./ 3.350 € |
| c) Verpflichtungsermächtigungen | 0 € |
| Kreditermächtigungen | 0 € |
- Beschluss-Nr. 20** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufnahme eines Kassenkredites für das Geschäftsjahr 2010 für den Eigenbetrieb der Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 100.000 €.
- Beschluss-Nr. 21** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Havelsee für das Haushaltsjahr 2010 mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen.

- Beschluss-Nr. 22** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Investitionsplan der Stadt Havelsee für das Haushaltsjahr 2010.
- Beschluss-Nr. 23** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 1. Der Antrag von Herrn Jörg Zemke auf Straßenneubenennung „Zemkeweg“ wird abgelehnt.
 2. Dem Antrag von Herrn Jörg Zemke auf Aufhebung der Straßenbezeichnung „Am Schafstall“ wird stattgegeben.
 3. Für den Gewerbebetrieb von Herrn Jörg Zemke ist die Hausnummer „Ziegelei 3a“ zu vergeben.
- Beschluss-Nr. 24** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Prioritätenliste für den Ausbau des Radwegenetzes der Stadt Havelsee wie folgt zu ändern:
 Priorität 1: Fohrde – Hohenferchesar
 Priorität 2: Hohenferchesar – Brielow
 Priorität 3: Hohenferchesar – Marzahne (direkte Verbindung).
- Beschluss-Nr. 25** Ab 01.01.2011 erfolgen persönliche Gratulationen von älteren Bürgern durch den ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. die Ortsvorsteher erst ab dem 80. Geburtstag und dann in einem Abstand von 5 Jahren. Ab dem 100. Geburtstag erfolgt die Gratulation jährlich.

Haushaltssatzung der Stadt Havelsee für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.704.600,00 €
in der Ausgabe auf	3.704.600,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.161.200,00 €
in der Ausgabe auf	1.161.200,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	€
2. der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	100.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Die Erheblichkeitsgrenze im Sinne § 68 (2) Kommunalverfassung für den Erlass einer Nachtragssatzung wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

(1) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 70 Kommunalverfassung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben

- im Verwaltungshaushalt, wenn sie einen Betrag von 5.000 € bei der jeweiligen HST übersteigen,

- bei Investitionsausgaben (Gruppe 92 - 96), wenn sie einen Betrag von 10.000 € bei der jeweiligen HST übersteigen,
- bei Investitionsförderungsaufgaben (Gruppe 98), wenn sie einen Betrag von 5.000 € bei der jeweiligen HST übersteigen,
- bei den übrigen Aufgaben des Vermögenshaushaltes, wenn sie einen Betrag von 10.000 € bei der jeweiligen HST übersteigen.

(2) Sollten die über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf gesetzlichen oder tariflichen Grundlagen beruhen, werden Beträge des Absatzes 1 verdoppelt.

§ 6

Die Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes dürfen nur mit Zustimmung des Kämmers in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Ausgabe fort dauert,
- ein sachliches Bedürfnis besteht und
- die Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist.

Aufgestellt:	Beetzsee, den 12.03.2010
gem. § 67 (1)	Martina Gaidecka
BbgKVerf	Amtsleiterin

Festgestellt:	Beetzsee, den 12.03.2010
gem. § 67 (2)	Simone Hein
BbgKVerf	Amtsleiterin

Beschlossen:	Havelsee, den 25.03.2010
--------------	--------------------------

Ausgefertigt:	Beetzsee, den 30.03.2010
	Simone Hein
	Amtsleiterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der am 25.03.2010 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Havelsee für das Haushaltsjahr 2010 im Amtsblatt für das Amt Beetzsee wird hiermit angeordnet.

Nach § 67 (5) BbgKVerf kann jeder während der Dienstzeiten im Amt Beetzsee, Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl, Teil I, S. 286) enthalten sind

oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beetzsee, den 30.03.2010

Simone Hein
Amtdirektorin

Bekanntmachungen des Amtes:

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung des kommunalen Friedhofes in der Stadt Havelsee, OT Fohrde, GT Tieckow [Kolonie] (Flur 6, Flurstück 132, Gemarkung Tieckow)

Gemäß § 30 Abs. 7 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg – Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) wird die Aufhebung des kommunalen Friedhofes in der Stadt Havelsee OT Fohrde GT Tieckow [Kolonie] öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 30 Abs. 5 BbgBestG bedarf die Aufhebung eines Friedhofes der Genehmigung der nach § 31 BbgBestG zuständigen Behörde, in diesem Fall des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als untere Landesbehörde. Diese Genehmigung wurde mit Schreiben vom 09.02.2010 für den kommunalen Friedhof in der Stadt Havelsee OT Fohrde GT Tieckow [Kolonie] erteilt.

Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und kann einer anderen Verwendung zugeführt werden. Der Friedhof verliert seinen Charakter als öffentliche Begräbnisstätte und erlangt seine volle Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit wieder. Da die letzte Bestattung auf diesem Friedhof im Jahr 1951 stattfand, ist die derzeit geltende Mindestruhezeit abgelaufen. Bestattungen in der Stadt Havelsee OT Fohrde GT Tieckow bleiben weiterhin gewährleistet, da ein weiterer öffentlicher Friedhof vorhanden ist.

Beetzsee, Mühlenberg
den 02.03.2010 Amtsleiterin für Ordnung und Soziales

Offenlegung von Bodenrichtwerten

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sind gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 29. Februar 2000 (GVBl. II S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 211) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark ermittelt und am 8. Februar 2010 beschlossen worden.

Die Bodenrichtwerte für die Gemeinden des Amtes Beetzsee mit Stichtag 1. Januar 2010 werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Amt Beetzsee, Bauamt, in Brielow, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee in der Zeit

vom 10. Mai bis 7. Juni 2010

während der Öffnungszeiten:

montags: 9 – 12 Uhr
dienstags: 9 – 12 und 13 – 18 Uhr
donnerstags: 9 – 12 und 13 – 17 Uhr

Auch außerhalb dieser Zeiten hat jedermann das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Die analoge Bodenrichtwertkarte wird durch eine DVD ersetzt. Die Bodenrichtwert-DVD des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Stichtag 1.1.2010 kann voraussichtlich ab April 2010 zum Preis von 35,70 € (incl. Umsatzsteuer) über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landkreis Potsdam-Mittelmark bezogen werden.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2010 liegen in der Geschäftsstelle in 14513 Teltow, Lankeweg 4 öffentlich aus. Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch telefonisch unter 03328 3183-13 oder -14 sowie während der Sprechzeiten jeweils dienstags von 9 bis 18 Uhr.

Beetzsee, den 3. Mai 2010

Hein
Amtdirektorin

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung vom 25.03.2010

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb der Stadt Havelsee wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) so wie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb der Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Trinkwasserversorgung sowie die zentrale und mobile Entsorgung der Grundstücke von häuslichem Schmutzwasser (kein Regenwasser) in den Ortsteilen Fohrde, Hohenferchesar, Pritzerbe und Marzahne. Zu den Aufgaben gehören auch die

- Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der wasserwirtschaftlichen Anlagen wie Rohrnetz, Kanalnetz, Hausanschlüsse, Wasserwerk, Kläranlage, Abwasserpumpwerke und Druckerhöhungsstationen,
- Reinigung und Ableitung des Schmutzwassers,
- Entsorgung von Klärschlamm.

(2) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3

Stammkapital

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung;
2. der Hauptausschuss als Werksausschuss;
3. Amtsdirektorin als Werkleitung.

§ 5

Werkleitung

(1) Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Die Aufgaben der Werkleitung nach der EigV und dieser Satzung nimmt die Amtsdirektorin wahr.

(2) Die Amtsdirektorin nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht

nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(3) Der Amtsdirektorin obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

1. Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen im Sinne von § 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen)
- Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen),
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen,

für die mit dem jeweils geltenden Wirtschaftsplan Mittel zur Verfügung gestellt wurden;

2. Stundungen und Niederschlagungen der dem Eigenbetrieb zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben;
3. Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
4. Umsetzung bzw. Durchführung des Betriebsführungsvertrages;
5. Im Übrigen entscheidet die Amtsdirektorin nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung sind.

(4) Sie hat die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt, zu treffen.

(5) Die Amtsdirektorin hat die Stadtverordnetenversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Ist eine rechtzeitige Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung vor Durchführung der Maßnahme aufgrund des Sitzungsplanes der Stadtverordnetenversammlung nicht möglich, unterrichtet die Amtsdirektorin den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Damit entfällt aber nicht die Unterrichtungspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

(6) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes ent-

scheidet die Amtsdirektorin nach § 58 BbgKVerf im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Eigenbetrieb.

Die Entscheidung ist der Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(8) Die Amtsdirektorin ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen. Ihr obliegt auch die Ausübung personalrechtlicher Entscheidungen im Rahmen des Stellenplanes des Eigenbetriebes

§ 6

Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Amtsdirektorin ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Diese sind von ihr und der Stellvertreterin der Amtsdirektorin zu unterzeichnen.

§ 7

Werksausschuss

(1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.

(2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Amtsdirektorin fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigt;
2. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreitet und den Betrag von 20.000 € nicht übersteigt;
3. Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.000 € nicht übersteigen.

(3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 8

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV.

(2) Sie beschließt insbesondere über:

1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes;
2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife;
3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes;
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
5. die Entlastung der Amtsdirektorin;

6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb;
7. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Entscheidung über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlichen Abgaben;
8. den Vorschlag des zu bestellenden Wirtschaftsprüfers entsprechend § 106 Absatz 2 BbgKVerf gegenüber der zuständigen Prüfbehörde
9. die Vergabe der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung an Dritte.

(3) Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Amtsdirektorin stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 29.08.2008 außer Kraft.

Beetzsee, den 26.03.2010

Simone Hein
Amtsdirektorin

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.03.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

<p>1. Es betragen</p> <p>1.1 im Erfolgsplan</p> <p style="padding-left: 20px;">die Erträge 761.585 EUR</p> <p style="padding-left: 20px;">die Aufwendungen 655.175 EUR</p> <p style="padding-left: 20px;">der Jahresgewinn 106.410 EUR</p> <p>1.2 im Finanzplan</p> <p style="padding-left: 20px;">Mittelzufluss / Mittelabfluss</p> <p style="padding-left: 20px;">aus laufender Geschäftstätigkeit 181.385 EUR</p> <p style="padding-left: 20px;">aus der Investitionstätigkeit -371.050 EUR</p> <p style="padding-left: 20px;">aus der Finanzierungstätigkeit -3.350 EUR</p>	<p>2. Es werden festgesetzt</p> <p>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für 2010 0 EUR</p> <p>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf 0 EUR</p> <p>Havelsee, 06.04.2010</p> <p>Hein Eigenbetrieb der Stadt Havelsee vertreten durch die Amtsdirektorin</p>
---	--

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des am 25.03.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2010 für den Eigenbetrieb zur Wasserversorgung und Schmutzwasserbehandlung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee wird hiermit angeordnet. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 liegt vom 04.05. – 17.05.2010 während der Dienstzeiten im Amt Beetz-

see, Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee, im Zimmer 211 zur Einsichtnahme aus.

Beetzsee, den 08.04.2010

Hein
Eigenbetrieb der Stadt Havelsee
vertreten durch die Amtsdirektorin

Bekanntmachung

Gemäß § 7 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Stadt Havelsee am 25.03.2010 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das Wirtschaftsjahr 2007 sowie über die Entlastung der Werkleitung für das Jahr 2007 beschlossen.

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2007 des Eigenbetriebes der Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung wurde mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.192.002,87 € und einem Jahresgewinn von 63.851,78 € festgestellt.

2. Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2007 wird in Höhe von 63.851,78 € zur Rückstellung für Investitionen im Jahre 2011 verwendet.

3. Der Amtsdirektorin Frau Simone Hein als Werkleiterin

gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 EigV wurde für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der geprüfte Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes der Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee bekannt zu machen. Der Jahresabschluss 2007 und Anlagen liegen während der Dienstzeiten vom 04.05.2010 bis 17.05.2010 im Amt Beetzsee, Chausseestr. 33 b, 14778 Beetzsee in Zimmer 211 zur Einsichtnahme aus.

Beetzsee, den 09.04.2010

Hein
Eigenbetrieb der Stadt Havelsee
vertreten durch die Amtsdirektorin

Bekanntmachung der Stadt Havelsee über den Beschluss des Bebauungsplans „Solarkraftwerk Briest“ (zuvor genannt „Solarpark Briest“) der Stadt Havelsee gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung Havelsee hat in der Sitzung am 25.03.2010 den Bebauungsplan „Solarkraftwerk Briest“ (zuvor genannt „Solarpark Briest“) mit der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB wurde zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Anlage dargestellt.

Der Bebauungsplan „Solarkraftwerk Briest“ wurde aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee entwickelt. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee wurde gemäß § 6 Abs.5 BauGB i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Havelsee im Amtsblatt für das Amt Beetzsee, Nummer 04/2010 am 01. April 2010 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan „Solarkraftwerk Briest“ der Stadt Havelsee wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 BauGB i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Havelsee bekanntgemacht.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Solarkraftwerk Briest“ schriftlich gegenüber der Stadt Havelsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Solarkraftwerk Briest“ der Stadt Havelsee tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) im Amtsblatt für das Amt Beetzsee in Kraft.

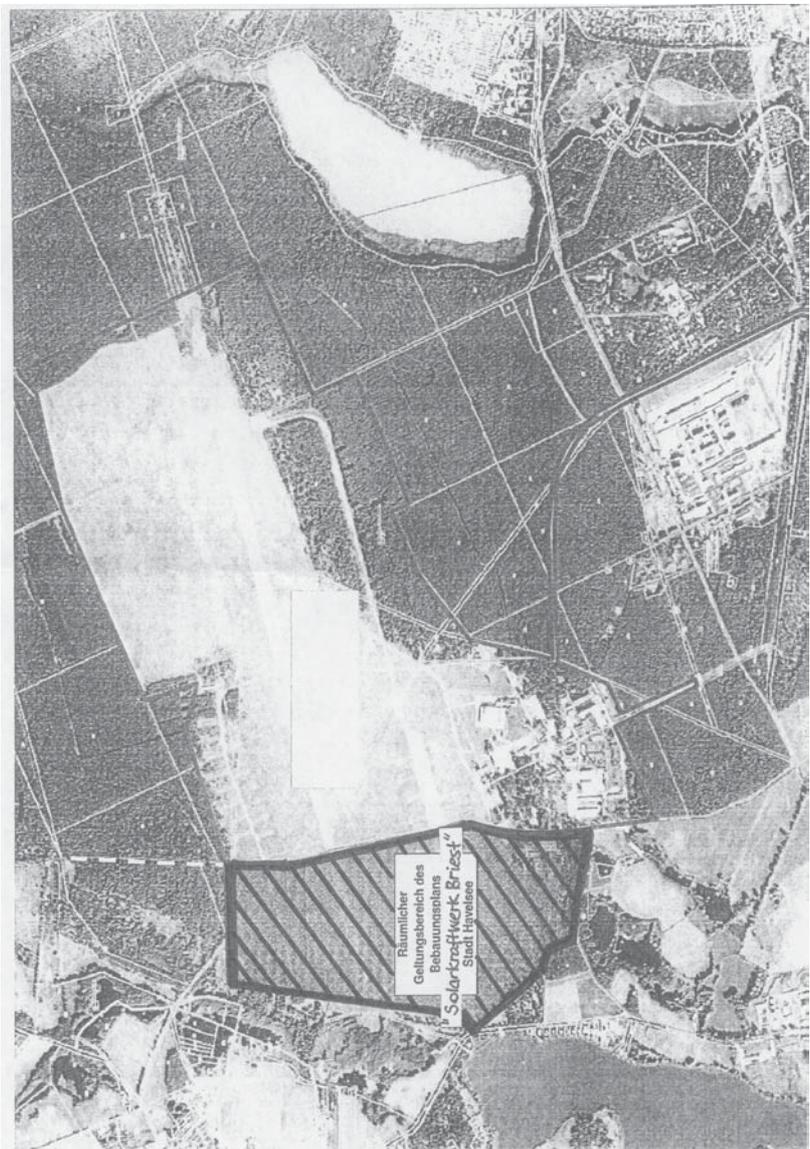
Der Bebauungsplan „Solarkraftwerk Briest“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB im Amt Beetz-

see, Bauamt, Chausseestraße 33b in 14778 Beetzsee während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Beetzsee, den 19.04.2010

Simone Hein
Amtdirektorin

Anlage



Informationen des Amtes

Schließung Amtsverwaltung

Das Amt Beetzsee bleibt am Freitag, dem **14. Mai 2010**, geschlossen.

Hein
Amtdirektorin

Gratulation von älteren Bürgern der Stadt Havelsee

Die Stadtverordnetenversammlung Havelsee hat in ihrer Sitzung am 25. März 2010 zur Gratulation von älteren Bürgern Folgendes beschlossen:

Ab 01.01.2011 erfolgen persönliche Gratulationen von älteren Bürgern der Stadt Havelsee durch den ehrenamtlichen Bürger-

meister bzw. die Ortsvorsteher erst ab dem 80. Geburtstag und dann in einem Abstand von fünf Jahren.

Ab dem 100. Geburtstag erfolgt die Gratulation jährlich.

Hein
Amtdirektorin

Sozialarbeiterin in den Grundschulen Radewege und Pritzerbe

Sehr geehrte Eltern,

hiermit möchten wir Sie darauf hinweisen, dass seit Februar 2010 in den Grundschulen Radewege und Pritzerbe eine Sozialarbeiterin beschäftigt ist. Frau Otto, welche zuvor in der Kindertagesstätte Radewege als Erzieherin tätig war, dient nun, in ihrer Aufgabe als Sozialarbeiterin, als Vermittlerin zwischen Schülern, Lehrern und Eltern.

Zu erreichen ist Frau Otto in der Grundschule Radewege mittwochs und freitags nach Vereinbarung und in der Grundschule Pritzerbe montags von 13.15 – 14.30 Uhr sowie donnerstags ebenfalls nach Vereinbarung.

Mühlenberg
Amtsleiterin

Lokale Aktionsgruppe
fläminghavel e.V. 
Presseinformation 05/10

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Fläming-Havel e.V.
Büro im TGZ Fläming
Brücker Landstraße 22b, 14806 Belzig
Ansprechpartner: Uta Hohlfeld, Ronald Schüler
Telefon: 03 38 41/ 65-250 Telefax: 03 38 41/ 65-253
Datum: 15.04.2010

Vierte Etappe für das bewährte Förderprogramm „Lokale Initiativen für mehr Beschäftigung“

Ab sofort können lokale Initiativen zur Überwindung von Arbeitslosigkeit und mit hoher Bedeutung für die Regionalentwicklung wieder gefördert werden.

Angesprochen sind vor allem arbeitslose Frauen und Männer oder so genannte Nichtleistungsbezieher, die eine selbstständige Existenz gründen wollen.

Aber auch Vereine, die unter Einbeziehung von arbeitslosen Personen neue Tätigkeitsfelder erschließen, Qualifizierungsmaßnahmen durchführen oder ihre Öffentlichkeitsarbeit professionalisieren wollen, können einen Förderantrag stellen.

Im Sinne der Regionalentwicklung sind besonders Projekte gefragt, die zur Erhöhung der touristischen Attraktivität der Region beitragen, was auch die Verbesserung des Angebotes an Produkten aus einheimischer Produktion einschließt.

Geförderte Existenzgründer haben dies 2009 bereits realisiert. Das Backschwein aus Gömnigk, Wild aus Reckahn und der Bioladen in Werder sind gelungene Beispiele.

Auch Vereinsprojekte trugen zur Verbesserung der Attraktivität und des Bekanntheitsgrades der Region maßgeblich bei.

Die Fördervereine Dippmannsdorf und Wiesenburg werben mit ihren erarbeiteten Flyern, Postkarten und Internetseiten für den Fläming. Der Landfrauenverband Potsdam-Mittelmark unterstützt über eine lokale Initiative zwei Natur- und Kulturführer in Netzen, die attraktive Wander- und Umweltbildungsangebote erarbeiteten und selbst realisieren.

Die Lokalen Initiativen werden im Durchschnitt mit ca. 5000 EUR und bis zu 100% aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert.

Antragsteller können sich bei der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel e.V. melden. Die Mitarbeiter beraten Sie gern und unterstützen bei der Antragstellung.

Kontakt:

Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel e.V.
Geschäftsstelle Belzig
Brücker Landstrae 22b, 14806 Belzig
Tel.: 03 38 41/ 65 250 Fax: 03 38 41/65 253
E-Mail: lokale-initiativen@flaeming-havel.de
Internet: www.flaeming-havel.de

Altersjubiläen im Zeitraum vom 10. Mai bis 06. Juni 2010

Gemeinde Beetzsee

14.05.1937 zum 73. Geburtstag
 Frau Butt, Doris in: Beetzsee OT Brielow
 14.05.1931 zum 79. Geburtstag
 Frau Große, Christel in: Beetzsee OT Brielow
 15.05.1936 zum 74. Geburtstag
 Herr Lehmann, Heinrich in: Beetzsee OT Brielow
 21.05.1940 zum 70. Geburtstag
 Herr Kramm, Alfred in: Beetzsee OT Brielow
 23.05.1934 zum 76. Geburtstag
 Herr Verse, Werner in: Beetzsee OT Brielow
 27.05.1936 zum 74. Geburtstag
 Herr Lehnert, Karl in: Beetzsee OT Brielow
 29.05.1937 zum 73. Geburtstag
 Herr Pausemann, Horst in: Beetzsee OT Brielow
 02.06.1927 zum 83. Geburtstag
 Herr Döring, Helmuth in: Beetzsee OT Brielow
 04.06.1937 zum 73. Geburtstag
 Herr Schulze, Kurt in: Beetzsee OT Brielow
 11.05.1929 zum 81. Geburtstag
 Herr Lück, Walter in: Beetzsee OT Radewege
 13.05.1924 zum 86. Geburtstag
 Frau Krause, Eleonore in: Beetzsee OT Radewege
 16.05.1939 zum 71. Geburtstag
 Frau Steinbach, Barbara-Monika in: Beetzsee OT Radewege
 17.05.1939 zum 71. Geburtstag
 Herr Mainitz, Sigurd in: Beetzsee OT Radewege
 18.05.1936 zum 74. Geburtstag
 Herr Grix, Gerhard in: Beetzsee OT Radewege
 25.05.1940 zum 70. Geburtstag
 Herr Dr. Hanke, Werner in: Beetzsee OT Radewege
 25.05.1940 zum 70. Geburtstag
 Herr Schweitzer, Werner in: Beetzsee OT Radewege
 28.05.1934 zum 76. Geburtstag
 Frau Jeske, Otilie in: Beetzsee OT Radewege
 31.05.1939 zum 71. Geburtstag
 Frau Heinke, Margret in: Beetzsee OT Radewege
 02.06.1936 zum 74. Geburtstag
 Frau Schwarzer, Annita-Erika in: Beetzsee OT Radewege
 06.06.1936 zum 74. Geburtstag
 Frau Belde, Ursula in: Beetzsee OT Radewege
 06.06.1931 zum 79. Geburtstag
 Frau Weitz, Elsbeth in: Beetzsee OT Radewege

Gemeinde Beetzseeheide

17.05.1922 zum 88. Geburtstag
 Frau Hunker, Alma in: Beetzseeheide OT Butzow
 22.05.1932 zum 78. Geburtstag
 Frau Schlicht, Gertrud in: Beetzseeheide OT Butzow
 23.05.1937 zum 73. Geburtstag
 Frau Schulze, Alice in: Beetzseeheide OT Butzow
 26.05.1930 zum 80. Geburtstag
 Frau Lindemann, Gertrud in: Beetzseeheide OT Butzow
 06.06.1940 zum 70. Geburtstag
 Herr Schröder, Dieter in: Beetzseeheide OT Gortz

13.05.1929 zum 81. Geburtstag
 Frau Treu, Gisela in: Beetzseeheide OT Ketzür
 19.05.1934 zum 76. Geburtstag
 Herr Woelke, Karl-Heinz in: Beetzseeheide OT Ketzür

Stadt Havelsee

10.05.1935 zum 75. Geburtstag
 Herr Feuerherd, Rolf in: Havelsee OT Briest
 17.05.1930 zum 80. Geburtstag
 Frau Löffler, Christa in: Havelsee OT Briest
 17.05.1939 zum 71. Geburtstag
 Herr Schmutz, Dietrich in: Havelsee OT Briest
 20.05.1939 zum 71. Geburtstag
 Frau Pichotka, Maria in: Havelsee OT Briest
 21.05.1938 zum 72. Geburtstag
 Frau Kuhn, Ruth in: Havelsee OT Briest
 27.05.1931 zum 79. Geburtstag
 Herr Zander, Dieter in: Havelsee OT Briest
 31.05.1939 zum 71. Geburtstag
 Herr Schulze, Hermann in: Havelsee OT Briest
 04.06.1934 zum 76. Geburtstag
 Herr Leich, Albert in: Havelsee OT Briest
 11.05.1938 zum 72. Geburtstag
 Herr Wernitz, Konrad in: Havelsee OT Fohrde
 14.05.1940 zum 70. Geburtstag
 Herr Förster, Hans in: Havelsee OT Fohrde
 14.05.1939 zum 71. Geburtstag
 Herr Krieg, Kurt in: Havelsee OT Fohrde
 17.05.1938 zum 72. Geburtstag
 Frau Kaiser, Edith in: Havelsee OT Fohrde
 21.05.1934 zum 76. Geburtstag
 Frau Janeck, Brigitte in: Havelsee OT Fohrde
 22.05.1938 zum 72. Geburtstag
 Herr Schaar, Edgar in: Havelsee OT Fohrde
 23.05.1936 zum 74. Geburtstag
 Herr Sprott, Horst in: Havelsee OT Fohrde
 25.05.1922 zum 88. Geburtstag
 Frau Philipp, Gertrud in: Havelsee OT Fohrde
 27.05.1935 zum 75. Geburtstag
 Frau Blasek, Christa in: Havelsee OT Fohrde
 27.05.1938 zum 72. Geburtstag
 Herr Tschirmich, Josef in: Havelsee OT Fohrde
 29.05.1939 zum 71. Geburtstag
 Herr Kahle, Franz in: Havelsee OT Fohrde
 30.05.1936 zum 74. Geburtstag
 Frau Göhner, Ingrid in: Havelsee OT Fohrde
 03.06.1931 zum 79. Geburtstag
 Herr März, Arno in: Havelsee OT Fohrde
 04.06.1938 zum 72. Geburtstag
 Herr Mühlenberg, Hans-Dieter in: Havelsee OT Fohrde
 06.06.1937 zum 73. Geburtstag
 Frau Kaiser, Hannelore in: Havelsee OT Fohrde
 10.05.1939 zum 71. Geburtstag
 Frau Krause, Monika in: Havelsee OT Hohenferchesar

14.05.1930 zum 80. Geburtstag
 Frau Rose, Terese in: Havelsee OT Hohenferchesar
 15.05.1940 zum 70. Geburtstag
 Herr Noack, Werner in: Havelsee OT Hohenferchesar
 17.05.1937 zum 73. Geburtstag
 Frau Seddig, Lieselotte in: Havelsee OT Hohenferchesar
 22.05.1925 zum 85. Geburtstag
 Frau Szczepanski, Giesela in: Havelsee OT Hohenferchesar
 23.05.1940 zum 70. Geburtstag
 Herr Röseler, Wilfried in: Havelsee OT Hohenferchesar
 30.05.1930 zum 80. Geburtstag
 Herr Markaschke, Ralf in: Havelsee OT Hohenferchesar
 10.05.1927 zum 83. Geburtstag
 Frau Meerkatz, Ruth in: Havelsee OT Pritzerbe
 12.05.1939 zum 71. Geburtstag
 Frau Biene, Erika in: Havelsee OT Pritzerbe
 14.05.1929 zum 81. Geburtstag
 Frau Stölze, Gisela in: Havelsee OT Pritzerbe
 15.05.1930 zum 80. Geburtstag
 Frau Grund, Ruth in: Havelsee OT Pritzerbe
 17.05.1927 zum 83. Geburtstag
 Frau Metzenthin, Marie in: Havelsee OT Pritzerbe
 18.05.1939 zum 71. Geburtstag
 Frau Flierl, Ilse in: Havelsee OT Pritzerbe
 19.05.1938 zum 72. Geburtstag
 Frau Kohlmeyer, Karin in: Havelsee OT Pritzerbe
 21.05.1937 zum 73. Geburtstag
 Frau Stimming, Christa in: Havelsee OT Pritzerbe
 29.05.1939 zum 71. Geburtstag
 Frau Weser, Anita in: Havelsee OT Pritzerbe
 31.05.1930 zum 80. Geburtstag
 Frau Reck, Margareta in: Havelsee OT Pritzerbe
 02.06.1936 zum 74. Geburtstag
 Herr Gliewe, Hans in: Havelsee OT Pritzerbe
 03.06.1934 zum 76. Geburtstag
 Herr Lüke, Helmut in: Havelsee OT Pritzerbe
 04.06.1932 zum 78. Geburtstag
 Herr Tiede, Kurt in: Havelsee OT Pritzerbe
 05.06.1940 zum 70. Geburtstag
 Herr Bollmann, Wolfgang in: Havelsee OT Pritzerbe

Gemeinde Päwesin

11.05.1935 zum 75. Geburtstag
 Frau Maaß, Hannelore in: Päwesin
 11.05.1937 zum 73. Geburtstag
 Herr Tangemann, Georg in: Päwesin

15.05.1939 zum 71. Geburtstag
 Frau Dulder, Margot in: Päwesin
 21.05.1933 zum 77. Geburtstag
 Herr Steffen, Gerhard in: Päwesin
 06.06.1937 zum 73. Geburtstag
 Frau Bathe, Brigitte in: Päwesin
 11.05.1925 zum 85. Geburtstag
 Frau Ahl, Hilde in: Päwesin OT Bagow

Gemeinde Roskow

20.05.1927 zum 83. Geburtstag
 Frau Steglich, Ingeborg in: Roskow OT Lünow
 01.06.1939 zum 71. Geburtstag
 Herr Mewes, Gerd in: Roskow OT Lünow
 05.06.1922 zum 88. Geburtstag
 Frau Schellhase, Margot in: Roskow OT Lünow
 06.06.1935 zum 75. Geburtstag
 Frau Gerhardt, Ingrid in: Roskow OT Lünow
 13.05.1921 zum 89. Geburtstag
 Frau Hanke, Gertrud in: Roskow OT Roskow
 14.05.1936 zum 74. Geburtstag
 Frau Gacioch, Gisela in: Roskow OT Roskow
 24.05.1922 zum 88. Geburtstag
 Frau Henkel, Erika in: Roskow OT Roskow
 25.05.1935 zum 75. Geburtstag
 Herr Lohnert, Hans in: Roskow OT Roskow
 26.05.1925 zum 85. Geburtstag
 Herr Schramm, Walter in: Roskow OT Roskow
 29.05.1933 zum 77. Geburtstag
 Herr Ilgner, Horst in: Roskow OT Roskow
 02.06.1938 zum 72. Geburtstag
 Frau Jesswein, Gerda in: Roskow OT Roskow
 15.05.1939 zum 71. Geburtstag
 Frau Rybaczyk, Kasimira in: Roskow OT Weseram
 19.05.1922 zum 88. Geburtstag
 Herr Freitag, Friedrich in: Roskow OT Weseram
 22.05.1933 zum 77. Geburtstag
 Frau Schwarz, Maria in: Roskow OT Weseram
 23.05.1932 zum 78. Geburtstag
 Frau Radies, Alide in: Roskow OT Weseram
 28.05.1928 zum 82. Geburtstag
 Frau Golenia, Anna in: Roskow OT Weseram

Herzliche Glückwünsche!**Amt Beetzsee****Brielow, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee****Telefon 03381 7999-0****Internet-Adresse: www.amt-beetzsee.de****E-Mail-Adresse: info@amt-beetzsee.de****Sprechzeiten: Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr****Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr****Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr**

Sprechzeiten der Schiedsstelle

jeden 2. Mittwoch im Monat von 18.00 bis 19.00 Uhr

im Amt Beetzsee, **Brielow**, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee

Die Schiedsstelle ist zu den Sprechstunden telefonisch zu erreichen: 03381 7999-54.

Sprechzeiten der Revierpolizei

Revierpolizistin Frau Ballerstein:

- jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 15.00 - 17.00 Uhr
im Amt Beetzsee (Raum der Schiedsstelle), **Brielow**, Chausseestraße 33b, Tel.: 03381 7999-54
- jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr
im Dienstzimmer in **Weseram**, Hauptstraße 21 e, Tel.: 033831 30237

Revierpolizistin Frau Ritter:

- jeden Dienstag im Monat von 15.00 - 17.30 Uhr
im Rathaus **Pritzerbe**, Havelstraße 4, Tel.: 033834 51808

Außerhalb der Sprechzeiten sind die Revierpolizistinnen telefonisch zu erreichen unter: 03381 560-0.

– Ende des nichtamtlichen Teiles –

Rechtsanwaltskanzlei Böttcher

Steinstraße 62 • 14776 Brandenburg

Rechtliche Vertretung und Beratung im:
Sozialrecht

Verkehrsrecht / Erbrecht / Vertragsrecht

Tel.: (03381) 28 40 73 • info@boettcher-kanzlei.de
Fax: (03381) 28 40 74 • www.boettcher-kanzlei.de

Termine jederzeit nach Vereinbarung

MEWES Bodenbeläge

Beratung

Verkauf

**Verlege-
service**

Teppichböden

PVC-Beläge

**Linoleum
Laminat**

Karsten Mewes
Bodenleger



Telefon:
0172 / 388 70 77

Gartenstraße 1a
14778 Roskow

Roland Dienemann

Musikpäd. / Pädagoge (m.a.)

• Individueller Gitarren-
unterricht für Anfänger
und Fortgeschrittene

• einfache Liedbegleitung,
Klassik, Jazz, Rock & Pop

• Kostenlose Probe-
stunde möglich

Schulstraße 10a
14778 Päwesin

033838 / 3 08 09
0151 / 23 25 39 53

roland.dienemann@gmx.de



Ihr Pflegedienst für Stadt und Land

alle Pflege- und Krankenkassen

Kurstraße 36, 14776 Brandenburg

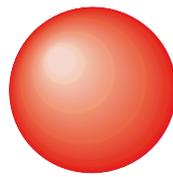
Telefon: 03381/ 32 71 33

Fax: 03381/ 32 71 34

24-Stunden: 0172/ 835 88 38

Internet: www.Pflegedienst-Stadt-Land.de

E-Mail: pflegedienst.stadt.land@googlemail.com



LIAPLAN®

Besseres Bauen

LIAPLAN steht für:

- Brandschutz
- Feuchteschutz
- Klimaschutz
- Wärmeschutz
- Schallschutz
- Umweltschutz
- **Energieeinsparung**
- **Energieeffizienz**
- **Kosteneinsparung**
- **KfW Förderung**
- **Kalkulationshilfe**
- **Planungshilfe**



Individuelle Beratung zum Liaplan-Bausatz und seiner Verarbeitung sowie Werksbesichtigung nach Anmeldung jederzeit möglich. Kontakt Tel: 03381 / 40 48 0 Mail: info@liaplan-nord.de
LIAPLAN Nord GmbH 14798 Havelsee OT Briest-Krahnepuhl Ziegelei 6 www.liaplan-nord.de

Schmuck Uhren



TRAURINGE

Goldschmiede Rupp

- Schmuck in Gold, Weißgold, Silber und Titan
- Trauringe in Gold, Weißgold u. Platin
- Ankauf von Altgold, Zahngold ...

Neue Kollektion



Tel. 03381 / 30 13 90

EKZ Marienberg · Willi-Sänger-Straße 15 · 14770 Brandenburg

Neu ab Mitte Mai 2010

Steinstraße 20 (direkt am Kino) 14776 Brandenburg



Schuhe · Textilien · Kurzwaren
Lederwaren

Inh. Inge Bodendorf

Puschkinstraße 12

14798 Havelsee / OT Pritzerbe

Tel. (03 38 34) 4 06 40

Fax (03 38 34) 40 89 89

Rechtsanwältin Karin Vilcsko

August-Bebel-Straße 1
14798 Stadt Havelsee / OT Fohrde

☎/Fax (033834) 5 03 01

Arbeitsrecht · Erbrecht · Familienrecht

Falls Sie aus gesundheitlichen Gründen meine Kanzlei nicht aufsuchen können, komme ich auch gerne zu Ihnen nach Hause.

Jubiläums-Rabatt

20%

am Montag, 03.05.2010



Hendrik's Fahrschule

Inh. Hendrik Schreiber

Telefon 03381 / 22 22 16
www.hendriks-fahrschule.de

Wilhelmsdorfer Straße 25
14776 Brandenburg/Havel
Bürozeit:
Dienstag und Donnerstag
14.00 - 18.00 Uhr

Am Südtor 1B Kirchmöser
14774 Brandenburg
Bürozeit:
Montag und Mittwoch
16.00 - 18.00 Uhr

Rechtsanwältin Susanne Amenda

Rechtsberatung und -vertretung im:

- Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Erbrecht und Patientenverfügungen
- Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Allgemeines Zivilrecht

Nauener Weg 2 · 14778 Pöwesin
Fon: 03 38 38 - 30 83 90
Fax: 03 38 38 - 30 83 91

Rechtsberatung und -vertretung



Autos für Alle !

Die Dacia Modelle

Der neue Dacia Duster ab
17. April 2010 bei uns!



3 JAHRE
GARANTIE
bis 100 000 km

Dacia Logan MCV ab
7990 €¹

Dacia Duster ab
11900 €²

Dacia Sandero Stepway ab
9990 €³

Dacia Sandero ab
6990 €⁴

DACIA
GRUPE RENAULT

www.dacia.de

AUTOHAUS ALBRECHT GMBH

MÜNSTERSCHE STR. 2 • 14772 BRANDENBURG

Tel.: 03381-72660 • Fax: 03381-715065

Gesamtverbrauch (l/100 km) kombiniert: 7,6 - 6,5; CO₂-Emissionen kombiniert: 179 - 155 g/km
(Werte nach EU-Normmessverfahren).

¹Dacia Logan MCV 1.4 MPI 55 kW 5-Sitzer EUR 7990. ²Dacia Duster 1.6 16V 110 4x2 77 kW EUR 11900. ³Dacia Sandero Stepway 1.6 MPI 64 kW EUR 9990. ⁴Dacia Sandero 1.4 MPI 55 kW EUR 6990. Abbildungen zeigen Sonderausstattungen.